

BL_GERICHTE 530 2017 58 vom 9. März 2018

BL Gerichte, 2018-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_530_2017_58

FR: BL_GERICHTE 530 2017 58 du 9 mars 2018

IT: BL_GERICHTE 530 2017 58 del 9 marzo 2018

Regeste

direkte Bundessteuer 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung der direkten Bundessteuer 2016 vom 18. Mai 2017 wurde die Pflichtige u.a. zum Tarif für Alleinstehende veranlagt.

E. 2

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 erhob die Pflichtige hiergegen Einsprache und beantragte, die Gewährung des Kinderabzugs, des erhöhten Versicherungsabzugs sowie die Anwendung des Elterntarifs. Zur Begründung führte sie u.a. aus, die Einsprecherin lebe mit ihrem 22-jährigen Sohn, der sich noch im Studium befinde, in einem gemeinsamen Haushalt. Der Sohn habe kein steuerbares Einkommen und das Vermögen belaufe sich auf Fr. 38'836.--. Die Pflichtige unterstütze ihn durch Gewährung von Unterkunft, Verpflegung sowie Nebenkosten und bezahle die Krankenkassenprämie. Der Sohn habe die studienbedingten Auslagen selbst getragen. Streitig sei einzig, die tatsächliche Sorge für das in Ausbildung stehende Kind aufgrund eines bestehenden Unterstützungsbedarfs. Der Gesetzgeber habe das Einkommen, nicht jedoch das Vermögen des in Ausbildung stehenden Kindes berücksichtigen wollen. Nur äusserst hohe Vermögen würden zu einem Entfallen der Unterstützungspflicht führen. Der Sohn könne seinen Lebensbedarf mangels Einkommen nicht selbst decken. Auch die Vermögenserträge würden zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht genügen. Damit verfüge er nicht über ein ausreichendes Vermögen, welches er ohne weiteres aufzehren könne. Es könne kaum der Sinn der Kinderersparnisse sein, die Eltern ab Eintritt der Volljährigkeit vollumfänglich von deren Unterstützungspflicht zu befreien. Des Weiteren liege auch ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie vor. Die Beschwerdeführerin bleibe nicht nur sittlich sondern auch rechtlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet. Das Vermögen des Sohnes sei keineswegs derart bedeutend, dass eine Unterhaltspflicht entfalle.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 13. September 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, die Pflichtige stelle zu Recht fest, dass in der Wegleitung und im Steuerformular nur das Einkommen des Kindes erwähnt sei. Das Vorhandensein von Vermögen habe einen entscheidenden Einfluss auf die Frage, ob Sozialabzüge zu gewähren seien. Verfüge das mündige Kind über grössere Vermögenswerte, mit welchen es seinen Lebensunterhalt bestreiten könne, sei keine Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne des Steuerrechts gegeben. Der Sohn verfüge im Jahre 2016 über Vermögenswerte in Höhe von Fr. 113'836.-- resp. ein steuerbares

Gesamtvermögen von Fr. 38'836.-- was einen zahlbaren Steuerbetrag von Fr. 50.10 zur Folge habe. Dadurch sei es dem Sohn möglich an seinen Unterhalt beizutragen. Auch unter Berücksichtigung, dass er während des Studiums bloss im reduzierten Mass einer Arbeitstätigkeit nachgehen könne, sei ein angemessener Vermögensverzehr in Kauf zu nehmen. Die Höhe des Vermögens erlaube eine zumutbare finanzielle Mitwirkung des Sohnes. Durch die häusliche Gemeinschaft erspare sich der Sohn wesentliche Auslagen, die ihm ohne die Zahlungen der Mutter für Kost und Logis separat anfallen würden. Dies würde die Finanzen des Sohnes entlasten. Daraus dürfe nicht automatisch eine objektive steuerliche Unterstützungspflicht abgeleitet werden. Der Gesetzgeber habe für unterschiedliche Familienkonstellationen verschiedene Steuertarife vorgesehen. Insofern sei die Eigentumsgarantie nicht verletzt. Die Gewährung der begehrten Steuervorteile (Tarifkorrektur) resp. Vollsplitting, Kinderabzug inkl. Versicherungspauschale scheitere damit in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen zur Vorperiode 2015 am vorhandenen Vermögen des Sohnes.

E. 4

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 erhob die Pflichtige Beschwerde mit den Begehren, 1. Die Beschwerdeführerin sei neu entsprechend der Steuererklärung und unter Aufhebung des Einsprache-Entscheids vom 13. September 2017 bezüglich der direkten Bundessteuer 2016 zu veranlagern unter (1) Gewährung des Kinderabzugs nach Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG, (2) Anwendung des Elterntarifs nach Art. 36 Abs. 2bis DBG, (3) Gewährung des Versicherungsabzugs nach Art. 33 Abs. 1bis lit. b DBG. 2. Eventualiter sei die Beschwerdeführerin unter Aufhebung des Einsprache-Entscheids neu zu veranlagern unter (1) Gewährung des Unterstützungsabzugs nach Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG, (2) Anwendung des Elterntarifs Art. 36 Abs. 2bis DBG. 3. Unter o/e Kostenfolge. Zur Begründung ist im Wesentlichen auf die Ausführungen in der Einsprache zu verweisen. Ergänzend führte die Pflichtige aus, massgebend sei, dass das Vermögen des Sohnes nicht genüge, um seinen Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Erst eine weitgehende finanzielle Unabhängigkeit des Kindes würde die Unterstützungsbedürftigkeit entfallen lassen. Auch im Steuerrecht dürfe nur so lange pauschalisiert werden, wie dies dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspreche. Die Grenze von Fr. 75'000.-- sei nicht haltbar. Der angefochtene Entscheid verletze das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das Verbot der konfiskatorischen Besteuerung. Wenn der Beschwerdeführerin vorliegend eine Steuerbelastung zugemutet werde, die mehr als das Doppelte dessen betrage, was unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zuzumuten wäre, bedeute dies nichts anderes, als das ihr für die gesamten Ausbildungsjahre ihres Sohnes die Möglichkeit, auch nur noch geringfügige Sparrücklagen zu tätigen entzogen werde, was der Gesetzgeber nicht gewollt habe. Eventualiter sei der Unterstützungsabzug zu gewähren. Hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit sei darauf hinzuweisen, dass der Sohn ein Vollzeitstudium absolviere. Der Elterntarif knüpfe an die Gewährung des Unterstützungsabzugs an. Einziges zusätzliches Erfordernis sei ein Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft.

E. 5

Jahre Anrechenbarer jährlicher Vermögensverzehr Fr. 15 '267 Steuerbares Einkommen 2016 Fr. -3'006 Veranlagung 2016 Unterhaltszahlung Vater Vermögensverzehr Fr. Fr. 13 '500 15 '267 12 x 1'125 Verfügbarer Betrag zur Deckung Lebensbedarf Fr. 25 '761 d) Analog der Freigrenze bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen ist vorliegend

ebenfalls von einem Betrag von Fr. 37'500.-- auszugehen, die dem Sohn als sog. Notgroschen und damit als unantastbar zu belassen sind. Der darüber hinausgehende Betrag von Fr. 76'336.-- ist hingegen für den täglichen Lebensunterhalt zu verwenden. Geteilt durch fünf Jahre (Studiendauer) ergibt sich ein zumutbarer jährlicher Vermögensverzehr von Fr. 15'267.--. Aufgrund dieser Berechnung stehen dem Sohn insgesamt Fr. 25'761.-- pro Jahr zur Deckung seines Lebensunterhalts zur Verfügung. Im Kanton Basel-Landschaft gelten alleinstehende Personen als unterstützungsbedürftig, wenn ihr steuerbares Einkommen Fr. 25'000.-- nicht erreicht. Damit ist der Sohn nicht unterstützungsbedürftig. Daraus folgt, dass vorliegend der Verheiratetentarif nach Art. 36 Abs. 2bis DBG nicht zur Anwendung kommt und auch kein erhöhter Versicherungsabzug nach Art. 33 Abs. 1bis lit. b DBG geltend gemacht werden kann. Mangels Unterstützungsbedürftigkeit gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG entfällt sodann auch der Unterstützungsabzug. e) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführerin aufgrund der weitgehenden finanziellen Unabhängigkeit des Sohnes weder ein Kinderabzug, ein Versicherungsabzug noch der Verheiratetentarif oder Unterstützungsabzug zustehen. Die Beschwerde erweist sich dem Gesagten zufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 500.-- aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG). Demgemäss
w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.